

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 76/09 B**

L 5 KR 5573/07 (LSG Baden-Württemberg)  
S 11 KR 5147/06 (SG Freiburg)

.....  
Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Prozessbevollmächtigte: .....

g e g e n

Gmünder Ersatzkasse (GEK),  
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,  
Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2009 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und  
die Richterin Dr. B r a n d t s  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Mai 2009 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die 1969 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben eine operative Brustverkleinerung (Mamma-reduktionsplastik) zu erhalten. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ua ausgeführt, die zur Behandlung etwaiger orthopädischer Krankheitsbeschwerden begehrte operative Brustverkleinerung setze nicht unmittelbar an den erkrankten Organen an, dem muskulo-skelettalen System des Hals-Nackensbereichs. Vielmehr solle durch einen Eingriff an einem an sich gesunden Organ, der Brust, das Krankheitsgeschehen an anderen Organen mittelbar beeinflusst werden. Die Notwendigkeit einer mittelbaren Krankenbehandlung dieser Art bedürfe einer besonderen Rechtfertigung im Rahmen einer umfassenden Abwägungsentscheidung (*BSGE* 85, 56, 60 = *SozR* 3-2500 § 28 Nr 4 S 18). Vorliegend fehle es indes schon am Nachweis der Wirksamkeit bzw des therapeutischen Nutzens operativer Brustverkleinerungen für die Therapie orthopädischer Beschwerden aufgrund eines Cervikalsyndroms. Auch wenn man einen therapeutischen Nutzen unterstelle, könne nicht festgestellt werden, dass konservative orthopädische Behandlungsmethoden wie Physiotherapie oder Rückschulung, ggf ergänzt durch eine allgemeine Gewichtsreduktion, hinter der Brustverkleinerungsoperation zurücktreten müssten (Urteil vom 27.5.2009).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

## II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR* 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; *BSG SozR* 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; *s auch BSG SozR* 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Nach diesem Maßstab hat die Klägerin die Erforderlichkeit einer Grundsatzrevision nicht hinreichend dargelegt.



Die Klägerin beruft sich darauf, es sei klärungsbedürftig,

"ob zur Begründung eines Anspruchs auf Kostenübernahme für eine operative Brustverkleinerung ein wissenschaftlicher Nachweis im Sinne des Evidenzlevels I - der nicht erfüllt werden kann und auch bei anderen planbaren, von den Krankenkassen finanzierten Eingriffen (z.B. Hüftgelenkersatz, Senkungskorrekturen des weiblichen Genitals etc.) nicht gefordert wird - beigebracht werden muss."

- 5 Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Klägerin damit eine Rechtsfrage klar formuliert hat. Sinngemäß geht es ihr wohl um die Frage, ob für den Anspruch auf operative Brustverkleinerung deren Notwendigkeit mit dem Evidenzgrad I nachgewiesen sein muss. Die Klägerin hat hierfür indes nicht hinreichend dargelegt, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Das LSG hat sein Urteil nämlich für den Fall des Nachweises eines therapeutischen Nutzens der Mammareduktionsplastik zusätzlich darauf gestützt, es könne nicht festgestellt werden, dass die konservativen orthopädischen Behandlungsmethoden hinter der Brustverkleinerungsoperation zurücktreten müssten. Die Klägerin trägt nicht vor, inwieweit die von ihr formulierte Frage mit Blick auf diese weitere Begründung des LSG entscheidungserheblich sein könnte.
- 6 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

